Bebauungsplan

Stockborner Straße

3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

in der

Ortsgemeinde Rodenbach

Verbandsgemeinde Weilerbach

Geltungsbereich des Plangebietes:



Die Textfestsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Stockborner Straße", in der Fassung vom 11.08.2016, werden wie folgt unter lfd. Nr. 1.3 neu formuliert:

1.3 Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- a) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind im rückwärtigen Bereich der Baugrundstücke, außerhalb der Baugrenze, zulässig. Dabei wird die Anzahl der Gebäude (Hochbauten wie Gartengerätehaus, Unterstände etc.) auf 1 genehmigungsfreies Vorhaben nach § 62 LBauO beschränkt.
- b) Allseits offene Carport werden im Stauraumbereich zugelassen, wobei ein Abstand von der straßenseitigen Grundstücksgrenze von 0.50 m einzuhalten ist.
- c) Die bislang als Ausnahme unter lfd. Nr. 1.3 getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

Die weiteren bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Hinweise bleiben unverändert und werden im Rahmen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Stockborner Straße" übernommen.

Rodenbach, den 20.12.2017

ermeister

Ausfertigung:

Sereinde Roo

Rodenbach, den 05.01.2018

Osemeinos Ortsbürgermeister

ch**w**arm

Begründung

der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Stockborner Straße", Ortsgemeinde Rodenbach

Der Bebauungsplan "Stockborner Straße, 2. vereinfachte Änderung", in der Fassung vom 11.08.2016, wurde durch Beschluss des Ortsgemeinderates Rodenbach am 20.04.2017 hinsichtlich der unter Ifd. Nr. 1.3 der Textfestsetzungen geändert.

Nach Nr. 1.3 der Textfestsetzungen waren Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, Garagen und Carport nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise zulässig waren Garagen und Carport auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen und neben den Baufenstern.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Nebenanlagen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen, außerhalb der Baugrenzen, errichtet. Durch die Bebauungsplanänderung werden diese Nebenanlagen in ihrem Bestand gesichert.

Aufgrund der in den Neubaugebieten vorhandenen Grundstücksgrößen ist es aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht vertretbar, dass untergeordnete Nebenanlagen im rückwärtigen Grundstücksbereich, außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

Damit eine verstärkte Versiegelung der Baugrundstücke ausgeschlossen werden kann, wird die Anzahl der Gebäude (genehmigungsfreie Gebäude wie Gartengerätehäuser, Unterstände etc.) auf 1 genehmigungsfreies Vorhaben im Sinne von § 62 LBauO beschränkt.

Damit Befreiungsanträge ausgeschlossen werden können, werden allseits offenen Carport im Stauraumbereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze zugelassen. Zur Erhaltung eines offenen Straßenraumes ist von der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist ein Abstand von 0.50 m einzuhalten.

Rodenbach, den 20.12.2017

Ausfertigung:

Green Rodenbach, den 05.01.2018

sbürgermeister

Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Stockborner Straße", Ortsgemeinde Rodenbach:

Aufstellungsbeschluss	20.04.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	04.05.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum	
von 16.10.2017 bis einschließlich 17.11.2017	
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	05.10.2017
Beteiligung der betroffenen TöB - 16.10.2017 bis einschl. 17.11.2017	
Information der betroffenen TÖB über die Offenlage	02.10.2017
Abwägungsbeschluss	14.12.2017
Satzungsbeschluss	14.12.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	11.01.2018

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) v. 23.9.2004, in der jeweils geltenden Fassung Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 23.1.1990, in der jeweils geltenden Fassung Gemeindeordnung (Gem0) Rheinland-Pfalz v. 31.1.1994, in der jeweils geltenden Fassung Landesbauordnung (LBauO) v. 24.11.1998, in der jeweils geltenden Fassung

Rodenbach, den 20.12.2017

Ausfertigung:

Rode Rod Rodenbach, den 05.01.2018

Ortsbürgermeister